

ONS-Beschlüsse

5/1965

Bezeichnung Rallye und Rallye-Schilder

Es wird daran erinnert, daß nationale Veranstaltungen nicht als Rallye bezeichnet werden dürfen. Diese Bezeichnung darf nur für internationale Veranstaltungen verwandt werden. Auch Rallye-Schilder sind nur für internationale Veranstaltungen zugelassen. Desgleichen ist das Anbringen großer Startnummern an den Türen bei Rallyes und Zuverlässigkeitsfahrten nicht statthaft. Als Kennzeichnung der Wettbewerbsfahrzeuge sind Papiervignetten an den Fenstern anzubringen. Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die Startnummer und auch das Rallye-Schild unverzüglich entfernt werden. Es ist unzulässig, auf der Heimreise oder gar noch tagelang nachher die Startnummern oder das Rallye-Schild am Fahrzeug zu führen.

12/1965

Bezeichnung Rallye

Der ONS-Beschluß, nach dem nur internationale Veranstaltungen als Rallye bezeichnet werden dürfen, ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Nunmehr kann die Bezeichnung Rallye auch bei nationalen Zuverlässigkeitsfahrten verwendet werden.

6/1966

Reklame an Wettbewerbsfahrzeugen

Artikel 127 des Internationalen Automobil-Sportgesetzes bestimmt, daß kein Wettbewerbsfahrzeug Reklameaufschriften tragen darf, sofern nicht die ausdrückliche Genehmigung dazu vom zuständigen ACN erteilt worden ist.

Die ONS hat hierzu schon vor Jahren beschlossen, daß Wettbewerbsfahrzeuge mit Genehmigung der ONS den Namen des Bewerbers oder seine Firmenbezeichnung als Beschriftung tragen dürfen. Die Beschriftung darf am Fahrzeug nur zweimal — je einmal auf der rechten und auf der linken Seite — angebracht werden. Die Größe der Beschriftung darf einschließlich einer etwaigen Umrandung und eines Emblems die Maße von 100x400 mm nicht überschreiten. Anträge auf Zulassung solcher Beschriftungen sind der ONS im Entwurf (2-fach) und in natürlicher Größe zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr beträgt DM 10,—. Erst nach Genehmigung darf die Beschriftung am Fahrzeug angebracht werden. Die ONS behält sich vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Bewerber bzw. Fahrer sind verpflichtet, den von der ONS mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Beschriftungsentwurf unaufgefordert der Abnahme vorzulegen. Kann die Genehmigung der ONS zur Führung einer Aufschrift gleich welcher Art nicht vorgewiesen werden, ist das Fahrzeug unter Verlust des Nenngeldes vom Start zurückzuweisen.

Eine Reihe von Fahrzeugen tragen z. Zt. Reklameaufschriften, für die die Genehmigung der ONS nicht eingeholt worden ist. Die Abnahmekommissare werden daher um Beachtung dieser ONS-Bestimmung gebeten.